

Thema:**Prüfungsverfahren und neue Prüfungsformen im Bologna-Prozess**

von Dr. Peter Wex

The examination rules the curriculum!

Meine Damen und Herren, diese Einschätzung ist Allgemeingut und stammt aus den angelsächsischen Ländern, also aus denjenigen betroffenen Bereichen, die das Bachelor- und Master-System praktizieren.

Es lohnt sich mithin im höchsten Maße, das Prüfungsverfahren und die neuen Prüfungsformen intensiv in den Blick zu nehmen, wenn man das gestufte System zum Erfolg bringen will.

Woher stammt nun die enorm gestiegene Bedeutung von Prüfungen im gestuften Studiensystem? Der alles überragende Grund lautet, und er lässt sich sogar in einem Satz zusammenfassen:

„In den Bachelor- und Master-Studiengängen werden Module (1) geprüft, zu denen man sich anmelden muss (2) und diese Module werden am Ende der einzelnen Lehrveranstaltung geprüft (3).“

Lassen Sie uns die drei wesentlichen Elemente dieses Kernsatzes analysieren. Wir werden damit nicht Experten des neuen Prüfungsrechts, aber wir haben damit die wichtigsten Entwicklungen zum Verständnis der neuen Prüfungskultur aufgenommen.

1. In den Bachelor- und Master-Studiengängen werden Module geprüft.

Die Aufteilung des Studienganges in die Moduleinheiten bedeutet, dass die Gesamtheit der beschriebenen Module den Prüfungsstoff bildet. Als Modul wird die abgeschlossene Lerneinheit bezeichnet, in der thematisch bestimmte Lernziele vermittelt werden sollen. Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben und mit Prüfungen abzuschließen.

Dem Aufbau, der Beschreibung, der inhaltlichen Ausrichtung und dem Qualifikationsziel dieser Lerneinheit kommt mithin die überragende Bedeutung in der Neustrukturierung des Studiums zu. Im Unterschied zum herkömmlichen Prüfungsgegenstand sind also die drei gewichtigen Unterschiede hervorzuheben:

- Der Prüfungsstoff ist durch die Module festgelegt
- Das Ergebnis des Selbststudiums wird bewertet
- Der Erwerb von Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen ist festzustellen.

2. Um in einem Modul geprüft zu werden, muss der Studierende sich zuvor zur Lehrveranstaltung anmelden. Mit der Anmeldung zur modularisierten Lehrveranstaltung hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung angemeldet. Die Zulassung zur Lehrveranstaltung bedeutet die Zulassung zur Prüfung.

Diese Verknüpfung kann als Kernstück des gestuften Studiensystems qualifiziert werden. Dies vor allem deswegen, weil gravierende Folgen für das gesamte Studium damit verbunden sind. Ein Nichterscheinen zu den Lehrveranstaltungen und damit zur Prüfung zum Semesterende hat gravierende Rechtsfolgen. Diese reichen von der gebotenen Wiederholung einer Prüfung bis letztlich zum Ausschluss vom Studium.

Der Ausgestaltung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens kommt mithin eine überragende Bedeutung zu.

3. Die Module werden geprüft, d.h. der in einem Modul beschriebene Wissensstoff, die definierten Lernziele und der Erwerb von Kompetenzen sind nachzuweisen. Für die Nachweise werden Leistungspunkte vergeben, die in unterschiedlicher Weise die Präsenzzeit im Unterricht, die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Prüfungsaufwandes und die Prüfungsvorbereitung einbeziehen.

Eine Folge dieses veränderten Lern- und Wissenerwerbs besteht bereits darin, dass auch das geprüft werden kann und sogar muss, was nicht ausdrücklich gelehrt worden ist, sondern was der Studierende sich selbst angeeignet hat.

Dieser Selbststudienanteil erstreckt sich auf die Lernziele, die Kenntnisse und die Kompetenzen im Rahmen der Modulbeschreibung.

Mit dem erfolgreichen Prüfen eines Moduls stellt der Lehrveranstaltende also fest, dass das durch das Modul beschriebene Qualifikationsziel erreicht worden ist, dass die Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen erworben worden sind. Dabei muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung von Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen ein auch bis heute in den angelsächsischen Ländern ungelöstes Problem darstellt. Es lassen sich zwar in allen Richtungen Fach- und Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen und eine Fülle weiterer Schlüsselqualifikationen beschreiben. Im europäischen Raum sind in verschiedenen Projekten nahezu achtzig verschiedene Kompetenzen herausgearbeitet worden. Wie diese Kompetenzen dann festgestellt und geprüft werden bleibt aber im Großen und Ganzen im Ungewissen. Der Nutzen dieser Kompetenzbeschreibung wird in neuerer Zeit daher auch in Frage gestellt.

Eine weitere Folge des veränderten Lern- und Wissenerwerbs ist es, dass für die Feststellung der Qualifikationsziele auch neue Prüfungsformen entwickelt werden müssen, um gerade diese Kompetenzen festzustellen. Dazu gehören u. a. Fallanalysen oder Simulationen, neuartige Projekte, Portfolios, Ergebnisse des Selbststudiums usw. Eine weitere notwendige Konsequenz für dieses Verfahren liegt auch darin, dass ein Nachweis über eine bloße Anwesenheit nicht mehr ausreichend ist.

Auf drei weitere wichtige Hinweise ist bei der Durchführung der Prüfung nach dem neuen Verfahren hinzuweisen:

Von den Prüfungsarten mündlich und schriftlich wird sich aus guten Gründen das schriftliche Verfahren durchsetzen müssen. Der schriftliche Leistungsnachweis hat in der Praxis weitaus größeres Gewicht. In den angelsächsischen Ländern werden regelmäßig nur schriftliche Prüfungsleistungen bewertet. Sie gelten als objektiver und können vor allem zeitgleich durchgeführt werden. Das ist vor allem wichtig wegen eventueller Wiederholungen. Kenner beider Systeme (deutsches Diplom und Bachelor) sprechen deswegen ausdrücklich bei dem schriftlichen, studienbegleitenden Prüfen von dem Herzstück des angelsächsischen Prüfungssystems.

Ein weiterer wichtiger Hinweis: Da jeder Modulverantwortliche am Ende der Lehrveranstaltung auch prüft, ist er eo ipso auch prüfungsberechtigt. Das kann zu formalen und inhaltlichen Problemfällen führen, wenn der Fachbereich den Modulverantwortlichen nicht mit ausreichenden Qualifikationen versehen eingesetzt hat. Diese Einschätzung liegt in manchen Konstellationen sogar nahe, wenn es sich etwa um neue Lernformen für die zu erwerbenden Kompetenzen handelt. Hier kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der ehemals Lehrende die neuen Lernformen auch beherrscht und auf diesem Wege die Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen feststellen kann. Insofern liegt der Feststellung, jeder Modulverantwortliche sei auch prüfungsverantwortlich und berechtigt, eine gewisse Fiktion zugrunde.

Schließlich ist auf eine weitere Schwierigkeit hinzuweisen: Es taucht bei der Modulgestaltung wiederholt die Frage auf, ob die abzulegende Prüfung von einem oder mehreren Prüfern abzunehmen ist. Die Beantwortung ergibt sich aus der Konstruktion des Moduls. Sind mehrere für ein Modul verantwortlich, so wird der Fachbereich zuvor festzulegen haben, dass die Verantwortlichkeit auch das gesamte Modul betrifft. Also wäre auch jeder Modulbeteiligte prüfungsverantwortlich. Legt der Fachbereich aber die Fachkompetenz

nur in Teilen fest, so muss er die Modulverantwortlichkeiten ebenfalls aufteilen. Erst die Summe der dann aufgeteilten Verantwortlichkeiten ergibt, im Wege der Gesamtnote, das einheitliche Ergebnis. Berliner Erfahrungen: Da sich die Teilmodulverantwortlichen oft nicht einigen können oder wollen, in welchen Bereichen wer welche Kompetenzen hat oder nicht, geht man in zunehmendem Maße dazu über, nur noch Alleinverantwortliche für Module zu benennen.

Zum Abschluss: Der eigentliche Bewertungsvorgang für eine Modulleistung erfolgt nach den von der Rechtsprechung und der Literatur reichhaltig entwickelten Grundsätzen. Damit die Bewertung von Prüfungsleistungen als rechtsstaatlich konform angesehen werden kann, muss also gewährleistet werden:

- Der Prüfer muss eine eigene Beurteilung vornehmen.
- Dies gilt auch für Hilfs- oder Vorkorrekturen.
- Die Bewertung von Antworten bei Fachfragen ist voll überprüfbar, z. B. der methodische Aufbau oder die richtige oder falsche Lösung.
- Die prüfungsspezifischen Wertungen, also vor allem die Noten und der Gesamteindruck sind als pädagogisch geprägte Bewertungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.
- Im Übrigen fordert der Gleichheitsgrundsatz ein, dass gleichartige Prüfungsanforderungen gestellt werden (bei mündlichen Prüfungen kann das problematisch sein) sowie dass das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt bleibt.